

1347 Nov. 4 [dominico die post festum Omnium Sanctorum]. [295]

124
 Alheydis, Pröpstin, und das Kapitel des Stifts Breden bekunden, daß in ihrem Streite mit Lubbertus dictus Enghecyne vel dictus Gryppez wegen der propsteilichen Lehnsgüter Enghecyne und thon Kote, Kpl. Breden, sie aus Liebe zum Frieden das Eigentumsrecht an diesen Gütern dem Engelberto dicto Grupp, Dekan des Stifts Langenhorst und Bruder des vorgenannten Lubberti, und ebenso diesem letzteren erblich verkauft haben für 49 Goldpfennige, dictis vulgariter seylte, und 7 Pfg. Münst. Der Goldpfennig hat einen Wert von 54 Münst. Pfg. Für diese Summe, wozu sie noch einiges Geld gelegt, haben sie dann die Höfe Odinc und Hergerinc im genannten Kpl. angekauft. Wenn jene Güter ganz oder teilweise verkauft werden sollen, so kann das Stifft diese für den mit dem ev. Ankäufer verabredeten Preis, den dieser unter Eid mitzuteilen hat, zurückkaufen und zwar hat es 14 Tage lang dieses Vorrecht; innerhalb 4 Wochen muß es den Preis bezahlen. Weiterhin ist festgesetzt, daß die Pfarrer in Breden für den Garten upper Bersteghe dem Lubberto nicht mehr wie bisher 1 Quadrans als jährlichen Erbzins zu zahlen brauchen.

Stiftsiegel, Siegel des Engelbertus und des Gerhardus de Cobbinc. Doppelte Ausfertigung.

Zeugen: Johannes dictus Vreselere plebanus et Rotgherus scolasticus dicte ecclesie Vredenensis.

2 Orig. An dem 1. von 3 Siegeln das mittlere (des Dekans), an dem 2. das 3. (G. de Cobbinc). Lade 219, 4 Nr. 61. — Kopie im Lib. cat. fol. 65—66.